



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Harburg

Bezirksamt Harburg - Bauprüfung - 21073 Hamburg

###

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und
Umwelt
Bauprüfung

Harburger Rathausforum 2
21073 Hamburg

Telefax
040 - 4 27 90 - 76 45
E-Mail
wbz@harburg.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###

Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 71 - ###
E-Mail ###

GZ.: H/WBZ/07676/2018
Hamburg, den 9. Januar 2019

Verfahren	Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Eingang	18.12.2018
Grundstück	
Belegenheiten	###
Baublock	708-012
Flurstück	1656 in der Gemarkung: Sinstorf

Umnutzung zweier Wohneinheiten in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung in zwei "kleine" Großtagespflegen mit je 10 Kindern

BEFRISTETE GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung befristet bis zum 28.09.2021 erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Nach Ablauf der Befristung ist die Nutzung vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der baulichen Anlage innerhalb eines Monats ohne Entschädigungsansprüche einzustellen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Planungsrechtliche Grundlagen

Baustufenplan Harburg



WC

Sprechzeiten:
nach telefonischer Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
S3, S31, 141, 241, 142, 242, 143, 243,
443, 144, 145, 245, 153, 157 Harburg
Rathaus

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

5 / 3	Lageplan
5 / 4	Grundriss / Erdgeschoss
5 / 7	Ansicht Nord-West und Schnitt A
5 / 9	Aufstellung Nettogrundflächen
5 / 11	Betriebsbeschreibung

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Ausübung des Ermessens

1. Das beantragte Vorhaben befindet sich weder innerhalb eines Bebauungsplanes nach §30 BauGB, noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. §34 BauGB. Planungsrechtlich ist das Vorhaben somit, wie bereits in der Eignungsprüfung vom 13.05.2015 ausgeführt, dem Außenbereich gem. §35 BauGB zuzuordnen. Einer Genehmigung der Errichtung einer öffentlich Rechtlichen Unterbringung von Flüchtlingen innerhalb des Außenbereiches kann auf Grundlage des §246 Abs.9 BauGB i.V.m. §35 Abs.4 Satz1 BauGB zugestimmt werden. Das beantragte Vorhaben liegt wie es der §246 Abs.9 BauGB fordert im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu einem ausgewiesenen Bebauungsplan nach §30 Abs.1 BauGB (Sinstorf19, Sinstorf6). Die Rechtsfolge des §35 Abs.4 Satz 1 gilt somit entsprechend für die Umnutzung innerhalb der Einrichtung zu Zwecken der Flüchtlingsunterbringung. Das Vorhaben wird durch die Unterbringung mitgezogen und ist außenbereichsverträglich im Sinne des §35 Abs.3 BauGB.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

- Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
- Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid
###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Nutzungsänderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 3

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nicht reines Wohngebäude

Transparenz in HH